



Erweiterung des Hygieneplans

Liebe Gemeinschaft der Albert-Einstein-Realschule,

um den Schulbesuch aller am Schulleben Beteiligten sicher zu gestalten, hat die Albert-Einstein-Realschule neben dem bestehenden Hygieneplan eine „Erweiterung des Hygieneplans“ im April 2020 entwickelt.

Dieser wird regelmäßig auf Grundlage der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) und Corona-Betreuungsverordnung (CoronaBetrVO) aktualisiert und soll dazu beitragen, beim Schulbesuch vor Infektionen zu schützen und uns in die Lage zu versetzen, mögliche Infektionsketten zu durchbrechen.

Dazu ist allerdings eine strikte

Einhaltung der Regeln und Maßnahmen notwendig.

Darüber hinaus gilt unabhängig von den im Einzelnen aufgeführten Regeln und Maßnahmen grundsätzlich die **aktuelle Version der Coronaschutzverordnung, der Coronabetreuungsverordnung und der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung** des Landes NRW.

Stand: Januar 2022



Gliederung

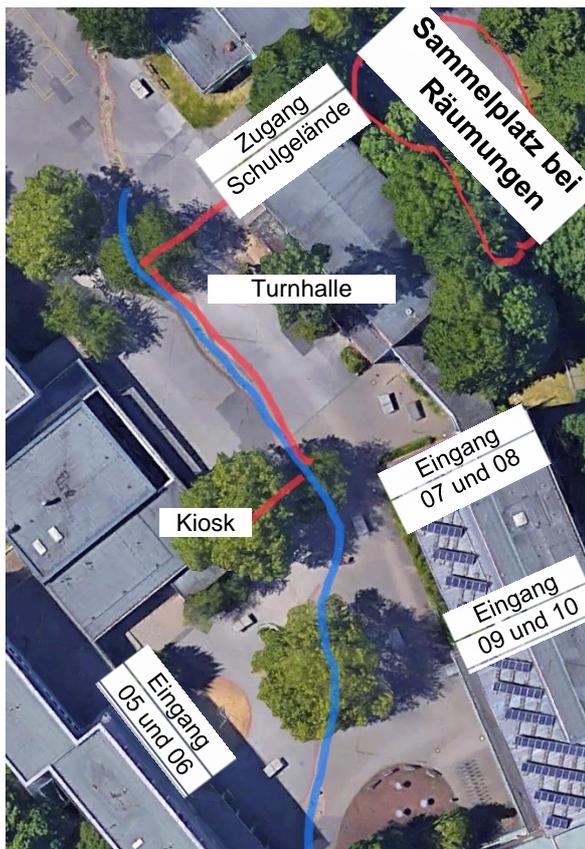
1. Schulgebäude	2
1.1 Betreten des Schulgebäudes zu Schulbeginn und nach den Pausen	2
1.2 Allgemeine Regeln im Schulgebäude	3
2. Besondere Maßnahmen	4
2.1 Persönliche Maßnahmen	4
2.2 Mund-Nase-Bedeckung, Medizinische- und FFP-2- Maske im Unterricht	4
2.3 Schutz von vorerkrankten Schüler*innen	4
2.4 Corona-Testung	5
3. Unterricht	5
3.1 Lernen auf Distanz als Prävention	5
3.2 Musikunterricht.....	5
3.3 Sportunterricht.....	6
4. Räume	6
4.1 Unterrichtsräume.....	6
4.2 Übermittagsbetreuung.....	6
4.3 Schulkiosk und Mensa	6
5. Prävention.....	7
5.1 Sitzordnung.....	7
5.2 Immunisierung.....	7
5.3 Schulalltag	7
6 Weitere Informationen.....	8
6.1 Verordnungen des Landes NRW	8
6.2 Informationen und Hilfen der Stadt Dortmund	8



1. Schulgebäude

1.1 Betreten des Schulgebäudes zu Schulbeginn und nach den Pausen

- Ziel der Regelungen ist es, den Kontakt von Schülergruppen verschiedener Jahrgangsstufen zu verhindern und Ansammlungen von Personen im Gebäude, z.B. vor Unterrichtsräumen, zu vermeiden. Hierzu werden Regelungen zur räumlichen Trennung getroffen.



Für die Pausen ist jeder Schule ein eigener Aufenthaltsbereich auf dem Schulhof zugewiesen worden.

- | Wasserlauf
- | Realschulhofbereich

Quelle: googlemaps.de

- Ca. fünf Minuten vor Beginn des Unterrichts halten sich die Schüler*innen an den nach Jahrgangsstufen zugewiesenen Eingangsbereichen auf. Die Lehrkräfte holen ihre Lerngruppen dort ab und kontrollieren beim Einlass die Benutzung der Desinfektionsspender.
- Beim Betreten des Gebäudes gilt: der zu benutzende Eingang für die Jahrgänge 5 und 6 ist der Eingang 5er/6er-Trakt, für die Jahrgänge 07 und 08 der Eingang neben der Sporthalle, und für die Jahrgänge 09 und 10 der Eingang in der Pausenhalle.



- Sowohl beim Verlassen des Gebäudes als auch beim Aufsuchen der Toiletten ist der nächstgelegene Ausgang zu benutzen. Rückkehrend vom Toilettengang darf der nächstgelegene Eingang genutzt werden.
- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außerhalb der Schulgebäude wird dringend empfohlen, insbesondere wenn der notwendige Abstand von mindestens 1,5 m nicht eingehalten wird.
- An den zentralen Eingängen zur Schule stehen Desinfektionsspender bereit, die zur Desinfektion der Hände genutzt werden. Ebenso verfügt jede Lehrkraft über einen Handdesinfektionsspender und kann diesen den Schüler*innen zur Verfügung stellen.

1.2 Allgemeine Regeln im Schulgebäude

- Ein Mindestabstand von 1,5 m soll, wann immer möglich, eingehalten werden. In bestimmten Situationen (z. B. in Unterrichtsräumen) ist jedoch eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht oder nur schwer umsetzbar.
- Erziehungsberechtigte und Eltern dürfen nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Sekretariat nur in dringenden Ausnahmefällen das Schulgebäude betreten. Dazu müssen sie sich vorab im Sekretariat anmelden!
- Aufgrund der Abstandsregelungen dürfen sich im Sekretariat lediglich maximal drei Personen aufhalten.
- Schüler*innen dürfen nur in Notfällen den Verwaltungstrakt betreten. Organisatorische Angelegenheiten, wie das Ausstellen einer Schulbescheinigung, werden über die Lehrkräfte an das Sekretariat herangetragen.
- Es besteht im Schulgebäude für alle Schüler*innen sowie für alle weiteren Personen die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, durch die Mund und Nase abgedeckt sind. Die genaue Klassifizierung der Bedeckung ist in der jeweils geltenden Fassung der Corona-Schutz- und Betreuungsverordnung geregelt.
- In den Treppenhäusern und Fluren herrscht das „Rechts-Geh-Gebot“.
- Die zugewiesenen Klassen- und Kursräume sind auf direktem Weg aufzusuchen.
- Der zugewiesene Sitzplatz wird ebenso direkt aufgesucht und nicht verändert.
- Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu verbindenden Symptomatik (wie insbesondere Schnupfen, Fieber, trockener Husten, Halsschmerzen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. Eine unverzügliche Information darüber hat an die Schule zu erfolgen.
- Schüler*innen, die im Schulalltag COVID-19-Symptome aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken und/oder von den Eltern abzuholen. Ein Aufenthalt von mindestens 24 h im häuslichen Umfeld zur weiteren Symptomabklärung muss erfolgen.



- Ebenso sind Schüler*innen, die wissentlich und grob gegen die Hygieneregeln der Schule verstoßen, von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Die Hygieneregeln sind auf der Homepage unserer Schule eingestellt und wurden von allen Schüler(n)*innen unterschrieben.
- Die einzuhaltenden Hygieneregeln sind von nun an in dieser „Erweiterung des Hygieneplans“ verankert. Diese „Erweiterung des Hygieneplans“ wird anlassbezogen, entsprechend neuer möglicher Vorgaben, fortlaufend aktualisiert.

2. Besondere Maßnahmen

2.1 Persönliche Maßnahmen

- Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen, Händeschütteln und direktem Hautkontakt (z. B. Begrüßung mit Fäusten) sind zu unterlassen.
- Das Gesicht ist nicht mit den Händen zu berühren. Dies gilt insbesondere auch für die Schleimhäute. Somit gilt: nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türgriffe oder Treppengeländer sind möglichst nicht anzufassen.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu halten und sich am besten wegzudrehen.

2.2 Mund-Nase-Bedeckung, Medizinische- und FFP-2- Maske im Unterricht

- Der aktuellen Entwicklung entsprechend müssen Gesichtsmasken, durch die Mund und Nase abgedeckt sind, nicht mehr verpflichtend im Unterricht getragen werden, wenn die Schüler*innen an ihrem Platz sitzen. In allen anderen Fällen muss die Maske durchgehend getragen werden, zum Beispiel, wenn das Kind den Platz verlässt oder die Räume wechselt. Die genaue Klassifizierung der Bedeckung ist in der jeweils geltenden Fassung der Corona-Schutz- und Betreuungsverordnung geregelt.
- Die Klassenleitung muss über das Nicht-Tragen der Maske im Vorfeld informiert werden. Dies wird in einer Liste festgehalten, da Schüler*innen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, im Falle eines Corona-Ausbruchs in Quarantäne geschickt werden müssten.

2.3 Schutz von vorerkrankten Schüler*innen

- Grundsätzlich sind Schüler*innen verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.
- Für Schüler*innen mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) unter Berücksichtigung der CoronaBetrVO in der jeweils gültigen Fassung und der dazugehörigen Erlasse des Landes NRW Anwendung.



2.4 Corona-Testung

- Jeden Montag, Mittwoch und Freitag ist eine Testung der Schüler*innen, der Lehrkräfte und des sonstigen Personals vorgesehen. Hierzu kommen die PoC (Selbsttests) zum Einsatz. Sollte an den Testtagen eine Person nicht anwesend sein, wird die Testung nachgeholt.
- Die Schulleitung ist verpflichtet, bei positiven Testergebnisse zum Schutz der Schulgemeinde unmittelbar notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

3. Unterricht

3.1 Lernen auf Distanz als Prävention

- Im Schuljahr 2021/2022 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden.
- Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt.
- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler*innen gleichwertig. Schüler*innen erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht. Der Distanzunterricht wird benotet.
- Die Schulleitung richtet das Lernen auf Distanz auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein. Lernen auf Distanz wird an der Albert-Einstein-Realschule im Regelfall digital erteilt.
- **Die schriftliche Leistungsüberprüfung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler*innen.** Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere geeignete Formen für die schriftliche Leistungsüberprüfung im Rahmen des Distanzunterrichtes geplant.
- Nähere Informationen vgl. Konzept zum Distanzlernen der Albert-Einstein-Realschule.
- Die zu einer Quarantäne oder Isolierung verpflichteten Schüler*innen lernen grundsätzlich auf Distanz. Sie sind auch verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Dies gilt nicht für erkrankte Schüler*innen.

3.2 Musikunterricht

- Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2021/2022 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt.
- Die mögliche Ausgestaltung ist der aktuellen Version der CoronaSchVO und CoronaBetrVO zu entnehmen.



3.3 Sportunterricht

- Der Sportunterricht findet bis auf Weiteres, wenn dieser im Rahmen des Präsenzunterrichtes geplant wird, nach Möglichkeit im Freien statt. Bei ungünstiger Witterung erfolgt eine Verlegung in Klassenräume oder in die Sporthalle. Die Schüler*innen bringen Sportkleidung mit, die für den Außenbereich geeignet sein muss.
- Sportarten, die problematisch hinsichtlich der Abstandsregelung sind, werden vermieden, hier werden von den Lehrkräften diesbezüglich geeignete Inhalte ausgewählt.
- Der Schwimmunterricht wird gemäß der aktuell gültigen Fassung der Coronaschutz- bzw. betreuungsverordnung durchgeführt. Darüber hinaus findet die räumliche Situation des Schwimmbades, wie z.B. die Mitbenutzung des Schwimmbades durch andere Schulen besondere Berücksichtigung. Gegenwärtig ist der Schwimmunterricht allerdings bis auf Weiteres ausgesetzt.

Eine detaillierte Übersicht zu den neuen Regeln zur Durchführung von Sportunterricht im Präsenz- und Distanzunterricht ist auf dem Schulportal www.schulsport-NRW.de hinterlegt. Die Besonderheiten im Hinblick auf den Versicherungsschutz beim Distanzunterricht sind mit der Unfallkasse NRW abgestimmt.

4. Räume

4.1 Unterrichtsräume

- An der Albert-Einstein-Realschule ist das Klassen- und Fachraumprinzip realisiert.
- Die Klassenräume der Jahrgangsstufen 5 und 6 sind in einem separaten Gebäudeabschnitt untergebracht. Diese Schüler*innen werden nur in besonderen Fällen in den Fachräumen des Hauptgebäudes unterrichtet, um eine Durchmischung der Klassen zu vermeiden.

4.2 Übermittagsbetreuung

- Die Übermittagsbetreuung ist den Jahrgangsstufen 5 und 6 vorbehalten.
- Die Hausaufgaben werden an festen Sitzplätzen erledigt.
- Die weitere Betreuung findet möglichst im Freien statt.
- Es stehen insgesamt 2 Räume zur Verfügung.

4.3 Schulkiosk und Mensa

- Der Schulkiosk und die Mensa sind in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen geöffnet.



5. Prävention

5.1 Sitzordnung

- Die vorgegebenen Sitzordnungen stehen fest und dürfen nicht geändert werden.
- Partnerarbeiten mit dem festen Tischnachbarn sind möglich und Gruppenarbeiten nur unter besonderer Berücksichtigung der Hygieneregeln.
- Die Klassen- bzw. Kursleitung legt die Sitzordnung der Schüler*innen ihrer Lerngruppe fest und dokumentiert diese schriftlich in zweifacher Ausfertigung:
 - o Sitzordnung (1. Exemplar) verbleibt auf dem Lehrerpult,
 - o Sitzordnung (2. Exemplar) wird bei iServ hochgeladen.

5.2 Immunisierung

- Eine frische Immunisierung schützt die Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten.
- Der Immunisierungsstatus ist in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beschrieben.
- Die Quarantänepflicht und somit der Schulbesuch in Präsenzform hängt vom Immunisierungsstatus ab und richtet sich nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung.

5.3 Schulalltag

- In den Toiletten gilt die Abstandsregel. Die Toilettengänge sind während des Unterrichtes möglich. Im Gebäudeteil der Jahrgangsstufe 5 und 6 gibt die Lehrkraft den Schlüssel heraus und dokumentiert den Toilettengang in der entsprechenden Liste im Klassenbuch. Die Jahrgangsstufen 07 bis 10 holen sich den Schlüssel im Sekretariat. Hier wird ebenfalls eine Liste geführt, um die Kontakte in den sanitären Anlagen nachvollziehen zu können.
- In den Pausen sind Kontaktspiele nicht gestattet.
- Im Falle eines Raumwechsels ist das Abstellen der Taschen vor den Räumen nicht gestattet.
- Alle 20 min erfolgt unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften eine Stoßlüftung. In den großen Pausen wird bei geschlossenen Türen dauerhaft gelüftet.
- Bei Regenwetter verbleiben die Schüler*innen in ihren Klassenräumen. Die Aufsichtskräfte kontrollieren dann die Klassenräume und Flure.
- Die aufsichtsführenden Lehrkräfte kontrollieren auch die Einhaltung der Hygieneregeln.
- Verstöße gegen die Hygieneregeln werden der Klassenleitung mitgeteilt und in einem „Ampelkartensystem“ festgehalten und gestaffelt sanktioniert.
- Alle Schulbeteiligten waschen oder desinfizieren sich regelmäßig und gründlich die Hände.
- Das Sekretariat führt eine Liste über die Absenz von Schüler*innen.



- Änderungen der Kontaktdaten aller am Schulleben Beteiligten müssen unverzüglich an das Sekretariat weitergegeben werden.
- Die Reinigungskräfte der Schule sorgen dafür, dass die Kontaktflächen der benutzten Räume und Flure täglich gereinigt werden.
- Die Lehrkräfte sorgen für eine Flächenreinigung der Tische in den Fachräumen bei einem Lerngruppenwechsel innerhalb des Unterrichtstages.
- Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen. Smartphones dürfen hierzu außerhalb von Prüfungssituationen im lautlosen Zustand mitgeführt werden.

6 Weitere Informationen

6.1 Verordnungen des Landes NRW

- Das Land NRW veröffentlicht auf seiner Homepage die folgenden aktuellen Verordnungen.
 - o Coronaschutzverordnung
 - o Coronabetreuungsverordnung
 - o Corona-Test-und-Quarantänverordnung
- Zu diesen Informationen gelangen Sie über folgenden Link oder QR-Code.

<https://www.land.nrw/corona>



6.2 Informationen und Hilfen der Stadt Dortmund

- Die Stadt Dortmund hat hilfreiche Informationen zu folgenden Themen und auf ihrer Homepage veröffentlicht.
 - o Infektionsschutz
 - o Testung
 - o Quarantäne
 - o Verhaltensregeln
 - o Reisen
 - o Impfung
- Zu diesen Informationen gelangen Sie über folgenden Link oder QR-Code.

https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/gesundheit/informationen_zum_corona_virus/coronavirus_covid_19/index.html



Wir hoffen und wir wünschen uns, dass wir mit diesen Maßnahmen den wertvollen Präsenzunterricht aufrechterhalten können.

Das Team der Albert-Einstein-Realschule